

**Stellungnahme zum
Wirtschafts- und Strukturprogramm (WSP 1.0)
für das Rheinische Revier**



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

27.08.2020

Übersicht:

Allgemeiner Teil:

- A. Umwelt- und Naturschutz muss ein zentraler Aufgabenbereich der Strukturentwicklung sein!
- B. Bedarfe für/ zum Komplex Umwelt-/ Freiraum- und Naturschutz im Rheinischen Revier
- C. Prozess zum Strukturwandel im Rheinischen Revier: So nicht!

Hinweise zu den Handlungsfeldern:

- A. Handlungsfeld Energie, „Energierévier der Zukunft“
 - B. Handlungsfeld Ressourcen und Agrobusiness
 - C. Handlungsfeld Raum
 - D. Handlungsfeld Infrastruktur und Mobilität
-

Allgemeiner Teil:

A Umwelt- und Naturschutz muss ein zentraler Aufgabenbereich der Strukturentwicklung sein!

Die Naturschutzverbände messen dem Planungsprozess für den Strukturwandel und die Raumentwicklung im Rheinischen Revier eine hohe Bedeutung zu. Dieser ist grundsätzlich an den Zielen und Erfordernissen der Nachhaltigkeit auszurichten, wie dies generell für die Raumordnung und Raumplanung im Raumordnungsgesetz (ROG) und auch im Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (InvKG) angelegt ist: Die Leitbilder für die definierten Förderregionen beziehen sich demnach „auf eine nachhaltige Entwicklung in einem umfassenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Verständnis“ (§ 1 Abs. 3). Die Investitionen in den Förderbereichen sollen „im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stehen“ (§ 4 Abs. 3). Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die bewältigt werden müssen, muss es ganz zentral auch um eine ökologisch tragfähige Zukunft für das Revier im Sinne einer Modellregion für Ressourcensicherheit gehen. Dazu bedarf es einer Raumentwicklung, die grundsätzlich die Vermeidung von Flächeninanspruchnahme, die Erhaltung und Förderung der Biodiversität und die Anpassung an und Vorsorge vor dem Klimawandel/ Klimaschutz als oberste Ziele haben muss. Die Verkehrsplanung muss sich dafür in erster Linie auf den Verkehrsträger Schiene (v.a. Güterverkehr) bzw. den ÖPNV konzentrieren, um den Anforderungen von Klima- und Naturschutz gerecht zu werden. Die Entwicklung von Erneuerbaren Energien in der Region muss sich insbesondere an der naturschutzfachlichen Verträglichkeit ausrichten, um hier nicht zusätzlich zu bereits bestehenden erheblichen Beeinträchtigungen neue, gravierende Problemfelder für die Region zu schaffen, die den regionalplanerischen Zielen und umwelt-/ naturschutzrechtlichen Vorgaben entgegenstehen. Mit den Entwicklungen in diesen Bereichen werden auch die grundlegenden Weichen für den Naturschutz im Revier gestellt!

Das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (InvKG) sieht explizit den Förderbereich Naturschutz und Landschaftspflege vor (§ 4 Abs. 1 Nr. 9). Nach den jahrzehntelangen massiven Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in diesem Raum muss dieser Förderbereich einen deutlichen Fokus erhalten, denn auch hier ist eine Neuordnung und gesamthafte Planung/ Leitlinienerarbeitung für die Entwicklung zwingend erforderlich. Im Sinne einer Modellregion müssen hier Antworten auf die zentrale Frage gefunden werden, wie die sich im WSP bereits abzeichnenden Zielkonflikte bewältigt werden sollen und wie eine zukunftsfähige, der regionalen Verantwortung entsprechende Freiraumentwicklung in Sachen Naturschutz und Landschaftspflege aussehen soll. Erforderlich ist dabei nicht nur die Planung, sondern auch deren ganz konkrete Umsetzung im Revier – das muss ein zentraler Bestandteil der Strukturwandelplanung sein.

Der Aufgabenbereich Freiraumplanung wird im WSP/ ZRR über den Revierknoten Raum abgebildet, der im Sinne einer gesamthafte Raumplanung die Querverbindung mit den anderen Revierknoten herstellen soll. Während die anderen Revierknoten den Bereich Umwelt/ Natur fast

ausschließlich im Sinne seiner Funktion/en als Standortfaktor für Wohn-/ Freizeitqualität („lebenswerte Region“) und für die wirtschaftliche Nutzbarkeit und Produktion ansprechen, formuliert der Revierknoten Raum das Ziel einer „blau-grünen Infrastruktur“, die mit den Siedlungs- und Wirtschaftsgefügen verwoben werden soll. Es sollen integrierte, das bedeutet letztlich aber auch hier vor allem nutzungsbezogene, Konzepte entwickelt werden („lebenswerte und attraktive Region; Seen für Erholung, Sport, Wirtschaft, Tourismus, Siedlung; Erlebnisräume für Biotopvernetzung“). Zentral wird der Bereich Wasserhaushalt/ Wasserinfrastruktur angesprochen, die Belange des Natur- und Artenschutzes werden nur mit wenigen Stichworten wie Biotopverbund oder strukturreiche Mischwälder dargestellt. Im Handlungsfeld Freiraumentwicklung und -nutzung wird einzig die – auch aus Sicht der Naturschutzverbände wichtige - Strategie für zusammenhängende, unzerschnittene Frei- und Landschaftsräume angesprochen. In der Vision für 2038+ kommt das Thema Freiraum/ Naturschutz nur als breite Landschafts- und Waldkorridore vor, die mit den Siedlungsbereichen und Anbauflächen „verflochten“ sind und Lebensraum mit einer hohen Biodiversität bieten. Was unter „Verflechtung“ zu verstehen ist, bleibt offen.

Der Revierknoten will ein regionales Raumverständnis entwickeln, dass in ein räumliches Strukturbild mündet. Das WSP bzw. die ZRR erheben den Anspruch der Strukturwandelplanung als gesamthafte Raumplanung (s.u.) – dann muss sie auch zwingend die ökologische Säule der Nachhaltigkeit im Sinne des Freiraum- und Naturschutzes integrieren. Hier muss im WSP bzw. im gesamten skizzierten Strukturwandelprozess noch massiv nachgelegt werden. Die ersten, hier vorgeschlagenen Modellprojekte müssen noch deutlich ausgeweitet werden, um die freiraum- und naturschutzrelevanten Belange zu befördern (s.u.).

Dies ist auch erforderlich, um für die Region die Verteilung der Mittel in legitimer Weise zu steuern: Der Naturschutz ist ganz klar Fördergegenstand, hat aber keine Lobby mit finanziell und personell gut ausgestatteten Institutionen (Behörden/ Verbände), die die Planung und die Entwicklung von Projekten zur Stellung von Förderanträgen im erforderlichen Umfang vorantreiben könnte. Hier haben Land und Region ganz klar eine besondere Verantwortung, um diesem Förderbereich die Möglichkeiten zur Nutzung zu schaffen. Daher muss diesem Bereich im Planungsprozess zum Strukturwandel und auch unter institutionellen Gesichtspunkten eine besondere Unterstützung zukommen. Die Naturschutzverbände äußern diesbezüglich auch deutliche Kritik an der Institution bzw. der Aufstellung der ZRR (s.u.).

Die Naturschutzverbände fordern die Implementierung eines dauerhaften und fachlich qualifizierten Planungsstranges zum Freiraum- und Naturschutz im WSP-Planungsprozess. Neben der Entwicklung von Leitlinien, Zielen und Maßnahmen muss hier im Sinne des WSP auch die Umsetzungsplanung zentraler Bestandteil sein. Das WSP spricht immer wieder die Problematik der Umsetzungshindernisse und Flächenverfügbarkeiten an. Diese betrifft den Naturschutz gleichermaßen, daher sollte die Entwicklung und Erprobung von (neuen) Möglichkeiten zur dauerhaften Sicherung von Funktionen und Flächen für den Naturschutz ebenfalls Baustein einer Modellregion für eine nachhaltige Raumentwicklung sein. Auch hier müssen sämtliche Ebenen betrachtet werden, von den ausschlaggebenden Planungsinstanzen (Regionalplanung/ Landschaftsrahmen- und Landschaftsplanung/ Verordnungen) bis hin zur Möglichkeit des Flächenerwerbs und zur Sicherung der Maßnahmenumsetzung und langfristigen Aufrechterhaltung einer etwaig nötigen Pflege.

B Bedarfe für/ zum Komplex Umwelt-/ Freiraum- und Naturschutz im Rheinischen Revier

Die Region zeichnet sich in Teilen durch eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit aus, die es zu bewahren und zu entwickeln gilt. Besonders von Bedeutung sind große, zusammenhängende/ unzerschnittene Offenlandlebensräume in den Bördelandschaften, die für die seit Jahren stark abnehmenden Feldvogelpopulationen und andere Offenlandarten wie den Feldhamster Lebensraum bieten. Insbesondere die im Rahmen des massiven Ausbaus der Windenergie belastete Feldvogelfauna findet hier noch Ausweichräume. Sämtlichen noch vorhandenen Waldflächen und den Lebensräumen entlang von Gewässern wie Rur und Erft

kommt ebenfalls eine hohe Bedeutung zu. Eine besondere Verantwortung (NATURA 2000-Schutz-Regime) haben die Städte und Kreise des Rheinischen Reviers dementsprechend z.B. für Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel, Grauammer, Wiesenweihe, Braunkehlchen und Feldhamster als Offenlandarten und den Mittelspecht sowie Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus und Haselmaus als Waldarten. Ebenso Wechselkröte und Knoblauchkröte in der Agrarlandschaft. Der Strukturwandelprozess sollte daher für folgende Themenbereiche Leitlinien, Maßnahmen und Umsetzungsprojekte entwickeln:

1. Schutz der Biodiversität

Zum Schutz der Biodiversität müssen im Rheinischen Revier Räume/ Flächen definiert werden, die langfristig gesichert werden müssen. Für die Region sind dabei zwei Maßnahmenkomplexe ausschlaggebend:

a) Erhalt und Aufwertung wichtiger Offenlandlebensräume:

Über ein Leitartenkonzept sollten Offenlandbereiche ermittelt werden, die besonders geeignet sind, um diesen Lebensraumtyp langfristig in ausreichendem Umfang in der Region zu erhalten und zu fördern. Dabei sind die vorhandenen noch größeren unzerschnittenen Landschaftsräume als Suchkulisse zugrunde zu legen. Hier sollten beeinträchtigende Nutzungen wie z.B. Windenergie und Vorhaben mit Zerschneidungswirkung dauerhaft ausgeschlossen werden. Zur Flächensicherung könnte bspw. ein neues Planzeichen in den Regionalplan aufgenommen werden, dass „Bereiche zum Schutz der Artenvielfalt für Offenlandarten“ als Vorranggebiete ausweist.

b) Biotopverbund:

Für den Biotopverbund sollte ein eigenes Leitartenkonzept entwickelt werden, um ein „Biotopverbundsystem Rheinisches Revier“ als wesentlichen Bestandteil des räumlichen Strukturbildes zu schaffen und zu implementieren. Das bestehende Biotopverbundnetz sollte dahingehend weiterentwickelt werden, dass

- funktionale Zusammenhänge insbesondere zur Vernetzung der Waldflächen/ Waldgebiete (besonderer Fokus: Hambacher Forst und Bürgewälder, neue Kernelemente) und im Bereich Gewässer in der Region neu geschaffen und weiter gestärkt werden,
- notwendige Vernetzungsbereiche für die definierten Offenlandlebensräume festgelegt werden,
- die durch die Tagebaue und damit verbundene raumbedeutsame Maßnahmen (insbesondere Verkehrswege) bedingte Zerschneidungswirkung für die Leitarten des Biotopverbunds minimiert wird,
- die neu entstehenden Gewässerlandschaften langfristig in dieses Netz integriert werden und Bereiche ausschließlich für den Schutz der Natur festgelegt werden,
- die qualitative Aufwertung der bestehenden Flächen gefördert und gesichert wird.

Die Flächensicherung und Maßnahmenumsetzung muss außerdem ein zentraler Aspekt sein. Hier müssen konkrete Projekte entwickelt werden, die dann auch in konkrete Förderanträge münden müssen.

Die Konzeptentwicklung sollte unter Beteiligung der zuständigen Planungsinstanzen, Fachbehörden und der Naturschutzverbände erfolgen, die den Raum und auch die Umsetzungshindernisse bestens kennen und hier wesentlich zu einer effektiven und effizienten Planung und Umsetzung beitragen können.

2. Erhaltung großräumiger, unzerschnittener Freiraumbereiche

Die noch vorhandenen Flächen dieser Kategorie sind unbedingt vor Zerschneidung zu schützen; sie stellen in ganz NRW und insbesondere in der Umgebung der Ballungsräume eine hohes Gut dar. Die Auswahl von zu sichernden Bereichen sollte mit dem Schutz von Offenlandlebensräumen kombiniert werden. Der Bedarf dafür wird auch im Revierknoten Raum im Handlungsfeld Freiraumentwicklung und -nutzung formuliert.

Das Bundesnaturschutz- wie auch das Landesnaturschutzgesetz NRW formulieren hier normativ die Anforderungen an eine „funktionierende“ grüne Infrastruktur, die flächendeckende Betrachtung aller Naturgüter sowie deren Bedeutung für die Sicherung der Vielfalt von Natur und Landschaft, ihrer materiellen sowie ihrer immateriellen Funktionen auch im Zusammenhang mit dem Wahrnehmen und Erleben von Natur und Landschaft.

3. Kulturlandschaft Rheinisches Revier

Im Rahmen der Beförderung eines regionalen Raumverständnisses für das rheinische Revier sollte der Bereich Kulturlandschaft eine eigene Konzeption erhalten, die sich mit den charakteristischen Kulturlandschaftsbereichen auseinandersetzt und die Besonderheiten des rheinischen Reviers hervorhebt und besonders fördert. Hier könnten mit dem Tagebau verbundene Elemente einen besonderen Fokus erhalten. Wichtige Grundlagen können hier die Fachbeiträge zur Kulturlandschaft zu den Regionalplänen liefern.

4. Ausgleichskonzeption

Für einen naturschutzfachlich sinnvollen Ausgleich der diversen Beeinträchtigungen ist für das Revier ein Ausgleichskonzept im Sinne einer grünen Infrastrukturplanung zu erarbeiten, dass sich an den regionalen/ kreisbezogenen Verantwortlichkeiten für Natur und Landschaft orientiert. Mindestens auf Kreisebene sollten Ausgleichsräume und Qualitäten für voraussichtlich beeinträchtigte Funktionen, Lebensräume und Arten definiert werden und in einem Katalog Maßnahmen zusammengestellt werden, die einen funktionalen Ausgleich gewährleisten können. Die Ausgleichskonzeption sollte verbindlich vorgegeben werden, wobei naturschutzfachliche Anpassungen im Sinne einer Verbesserung des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs der Flächen/ Maßnahmen möglich bleiben. Das Thema Flächenverfügbarkeiten wird auch hier eine zentrale Rolle spielen.

Etwaige Bestrebungen dazu, die Eingriffsregelung für Projekte im Rheinischen Revier auszusetzen, werden von den Naturschutzverbänden strikt abgelehnt und nicht akzeptiert werden. Auch eine Reduzierung rein auf die Zahlung von Ersatzgeld wird der naturschutzfachlichen Zielsetzung der Eingriffsregelung in keiner Weise gerecht und wird ebenfalls grundsätzlich abgelehnt. Eine Strukturentwicklung, die darauf setzt, geltende Naturschutzstandards auszuhebeln und zu minimieren, sich damit der Verantwortung für Natur und Landschaft einfach zu entziehen, kann kein Vorbild im Sinne einer modellhaften Raumentwicklung sein. Vielmehr müssen neue Wege gesucht werden, die Projekte dem tatsächlichen Bedarf anzupassen und sie möglichst umweltschonend zu lokalisieren und auszugestalten und einen sinnvollen und umsetzbaren Ausgleich herzustellen.

Die Konzeptentwicklung sollte auch hier unter Beteiligung der zuständigen Planungsinstanzen, Fachbehörden und der Naturschutzverbände erfolgen. Die Naturschutzverbände können auch hier mit ihren örtlichen Kenntnissen unterstützen und dazu beitragen, ein umsetzbares Konzept zu erhalten.

5. Gesamtplanung Wassermanagement

Die Naturschutzverbände fordern seit Jahrzehnten, dass es für die Tagebaue/ das Revier eine gesamthafte Wasserhaushaltsplanung geben muss. Die Zusammenhänge der Sümpfungen sind in vielen Studien untersucht worden, es gibt z.B. hydrogeologische Entwicklungen, die die

Wasserströme großräumig bis in die Niederlande langfristig verändert haben. Ob die Befüllung der Tagebaue mit Wasser aus verschiedenen Fließgewässern, wie sie im Rahmen der Braunkohleplanungen vorgesehen ist, insbesondere auch angesichts des Klimawandels funktionieren wird und in welchen Zeiträumen dies überhaupt möglich sein wird, bleibt abzuwarten. Den in der Vision 2038+ zum Revierknoten Raum skizzierten „fast gefüllte Tagebau Iden“ halten die Naturschutzverbände jedenfalls für eher unrealistisch. Die Entwicklung der Tagebau-Wasserflächen wird zeitlich deutlich abgekoppelt von den anderen Planungen erfolgen. Der Klimawandel beschert einer der trockensten Regionen Deutschlands außerdem zusätzliche Probleme, die sich in den kommenden Jahren und Jahrzehnten weiter verstärken werden. Für Natur und Landschaft, aber auch für die Landwirtschaft wird dies zu gravierenden Veränderungen führen. Hier bedarf es dringend einer Gesamtplanung, die wichtige Voraussetzungen für sämtliche Raumnutzungen schaffen und sichern muss.

Diese Gesamtplanung ist nicht Teil der einzelnen Braunkohleplanungen und muss zusätzlich etabliert und auch institutionell eingerichtet und zur Begleitung der Entwicklung langfristig gefördert werden. Dies ist auf Regierungsseite auch erkannt und angedacht worden; so fand sich im Entwurf des InvKG unter dem Förderbereich Klima- und Umweltschutz explizit auch das Wassermanagement, das allerdings im verabschiedeten Gesetz gestrichen wurde. Eine diesbezügliche Förderung bleibt über diesen Förderbereich aber möglich und ist dringend angezeigt. Die Bearbeitung einer „WasserRaumStrategie Rheinisches Revier“ durch den Revierknoten Raum, die sich vor allem mit der Nutzung auseinandersetzt (Attraktivität des Reviers, Nutzungen auf dem See, Verwebung mit Grünraum, wasseraffines Gewerbe ansiedeln, Wasser als Energiequelle) wird dieser Aufgabe allein nicht gerecht werden können. Dem Aspekt „Umgang mit zu wenig/ zu viel Wasser“ reit den oben skizzierten Komplex nur an, dem muss hier sehr viel mehr Bedeutung zukommen.

6. Innovation Planungsgruppe(n) Nachhaltigkeit/ Konfliktbewältigung:

Innovativ wäre die Einrichtung (ggf. je) einer Instanz/ Arbeitsgruppe, die sich zum einen der Definition von konkreten und anwendbaren Nachhaltigkeitskriterien für die einzelnen Revierknoten widmet. Sie begleitet die Anwendung und Umsetzung und überprüft prozessbegleitend immer wieder deren Einhaltung. Sie sorgt dafür, dass die auch gesetzlich verankerte Anforderung der Vereinbarkeit der Projekte mit den Nachhaltigkeitszielen gewährleistet wird. Dafür sollte es auch eine Rückkoppelung mit dem Aufsichtsrat geben.

Die Umsetzung der Planungen mit einer großen Anzahl von flächenintensiven Vorhaben wird viele Konflikte in Sachen Naturschutz und Landschaftspflege, aber auch mit dem Umweltschutz hervorrufen bzw. verstärken. Dies erkennt auch der Revierknoten Raum, der die Notwendigkeit beschreibt, „konkurrierende Flächen- und Nutzungsansprüche in einem Prozess der ausbalancierten Entscheidungsfindung zu klären“. Daher beschäftigt sich die Arbeitsgruppe zum anderen mit den sich bereits abzeichnenden Konfliktlinien in den einzelnen Revierknoten und erarbeitet konstruktive und neue Lösungsmöglichkeiten, die in den anvisierten Reallaboren getestet werden. Die Gruppe begleitet auch hier den gesamten Planungsprozess und prüft kontinuierlich/ auf jeder Planungsstufe die Möglichkeiten zur Konfliktminimierung und deren Ausnutzung. Wesentliche und allseits bekannte Konfliktlinien im Naturschutz bestehen zu den Themen Ausbau der Erneuerbaren Energien (insbesondere Artenschutz, Landschaft), Landwirtschaft (Biodiversität/ Wasserhaushalt), Siedlungsentwicklung (insbesondere Flächenverbrauch, Klimaanpassung/-vorsorge).

C Prozess zum Strukturwandel im Rheinischen Revier: So nicht!

1. Rolle und Funktion von ZRR und WSP: fehlende Legitimation!

Die Naturschutzverbände ziehen den hier skizzierten Planungsapparat und Ablauf hinsichtlich seiner Legitimation grundsätzlich und massiv in Zweifel. Die Zukunftsagentur ist eine GmbH, die sich mit den Gesellschaftern aus den kommunal- und kreispolitischen Gremien, den Industrie-

und Handelskammern, Handwerkskammern, der Industriegewerkschaft BCE in erster Linie als wirtschaftliche Interessenvertretung darstellt. Im Aufsichtsrat ist neben dem Land NRW und der Bezirksregierung Köln auch die RWE Power AG vertreten. Die ZRR wird als „Steuerungsinstanz für den Strukturwandel im Rheinischen Revier“ vorgestellt. Als Aufgabe wird die Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung des Wirtschafts- und Strukturprogramms definiert, als ein „für den regionalen Transformationsprozess unmittelbar handlungsrelevantes Umsetzungskonzept“. Das WSP dient aber vom Grundsatz her „nur“ der Lenkung der Vergabe von staatlichen Fördermitteln und soll für eine transparente und qualitätvolle Auswahl von Projekten als Basis für Förderaufrufe und Wettbewerbe dienen.

Hier wird fälschlicherweise der Anschein erweckt, dass es sich um eine von der Regierung eingesetzte und legitimierte Institution handelt, die die Raumentwicklung der Region gesamthaff und verbindlich planen und auch noch umsetzen kann, wobei neben der eindeutig wirtschaftlichen Zielrichtung der Eindruck vermittelt wird, es gehe hier insgesamt um eine nachhaltige Entwicklung der Region – die also wirtschaftliche, soziale und ökologische Belange berücksichtigt und miteinander in Einklang bringt (Aufgabe der Raumordnung, s.u.). Dies ist bisher mitnichten der Fall; alle Umweltbelange, die betrachtet werden, sind eindeutig in den wirtschaftlichen Zusammenhang gestellt und haben mit einer ökologisch nachhaltigen (Raum-) Entwicklung der Region wenig zu tun. Naturschutzbelange werden so gut wie nicht angesprochen (außer: ansatzweise im Revierknoten Raum, s.o.). Die Nachhaltigkeitsziele haben bei der bisherigen Auswahl und Empfehlung von über 80 Projekten, die teils großflächige Eingriffe in Raum und Fläche nach sich ziehen werden und damit massive Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft haben werden, überhaupt keine Rolle gespielt.

Sollte das WSP/ die ZRR diesen Bereich weiterhin nur am Rande betrachten/ behandeln, kann es allenfalls als wirtschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung gewertet werden, der Vorschläge für den Strukturwandel einbringt. Die Projektvorschläge und Priorisierungen sind dann aus fördertechnischer und demokratisch-legitimierender Sicht auch nicht ausgewogen bzw. ausreichend, da zentrale Förderbereiche des Gesetzes, die der Gesetzgeber offensichtlich vorgesehen hat und deren Inanspruchnahme erwünscht ist, massiv und systematisch benachteiligt werden.

Das WSP/ die ZRR geht offenbar von der Vorstellung aus, dass hier die hauptsächliche Planung erfolgt, die Ergebnisse dann von der Regionalplanung übernommen werden und die Bezirksregierung Köln im Wesentlichen „nur noch“ die „Mittel“ verteilt (Funktion als Abwicklungspartner für die Landesregierung). Dies entspricht einer groben Verkennung der demokratisch legitimierten und gesetzlich festgelegten Planungsstrukturen im Land (s.u.). Die Zukunftsagentur/ das WSP hat hier keine institutionelle Legitimation und keine raumplanerischen und raumordnenden Kompetenzen. Daher hat im Übrigen auch der „breit angelegte“ Beteiligungsprozess überhaupt keine abgesicherte Grundlage – wie mit den Beteiligungsergebnissen und Inhalten verfahren wird, inwiefern sie bei Entscheidungen berücksichtigt werden, ist in keiner Weise definiert und nachvollziehbar. Das liegt rein im Ermessen der Zukunftsagentur und ist von allen bestehenden rechtlichen Regeln der Beteiligung bei Planungsverfahren losgelöst.

2. Parallelität von Planungsprozess und Projektplanungen: Es werden längst Fakten geschaffen!

Dass es bei dem ganzen Prozess nicht darum geht, den klassischen Planungsansatz von Leitlinienerarbeitung über Programm- und Maßnahmenentwicklung bis hin zur Umsetzungsplanung zu gehen, also eine umfassende Analyse als Grundlage für die Raum- und Strukturplanung voranzustellen, und einen gesamthaften Ansatz zu verfolgen, zeigen die weiteren Aktivitäten der ZRR und auch die Gesetzgebungsaktivitäten zum Rheinischen Revier.

Die Zukunftsagentur hat bereits eine Vorschlagsliste mit teils flächenintensiven Vorhaben erstellt und damit über 80 (!) Projekte zur zeitnahen Förderung über das „Sofortprogramm plus“ empfohlen, die außerhalb jeder raumplanerischen/ verkehrsplanerischen Gesamtplanung für die

Region in Angriff genommen werden sollen. Eine Abstimmung mit der Regionalplanung und den nachgewiesenen und nötigen Bedarfen ist nicht erkennbar, Nachhaltigkeitsziele haben hierbei überhaupt keine Rolle gespielt. Für die weitere Auswahl von Projekten gibt es überhaupt keine Anhaltspunkte, wie eine Ausrichtung an SDG-Zielen auch nur aussehen könnte. Dabei sieht das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (InvKG) ausdrücklich vor, dass die geförderten Investitionen im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stehen (§ 4 Abs. 3).

Der bisherigen Planung liegen offenbar keine (zumindest nicht erkennbar) belastbaren, regionsweiten, wirtschaftsanalytischen Studien zu den Bedarfen an Arbeitsplätzen (wie viele gehen tatsächlich und nicht nur pauschal geschätzt verloren, welche können durch bestehende Strukturen aufgefangen werden, welcher Neubedarf ergibt sich zahlenmäßig ganz konkret angesichts von überregionalen/ landesweit wirksamen Verschiebungsmechanismen, welcher Anteil wird ggf. an anderer Stelle benötigt ...) zugrunde. Auch zu den bereits vorgeschlagenen Projekten liegen weder durchgehend Machbarkeitsstudien vor noch die Zahl der Arbeitsplätze, die damit entstehen können. Selbst wenn man hier eine wirtschaftlich prosperierende Region etablieren möchte, muss sich die Entwicklung doch an die Vorstellungen der Raum- und Siedlungsplanung anpassen und kann nicht losgelöst davon bzw. über eine Planung von hunderten von unkoordinierten Einzelprojekten erfolgen - geschweige denn irgendeine Steuerungsfunktion/ -wirkung entfalten. Die angekündigte Prüfung, ob die regionalplanerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche ausreichen und ob hier noch zusätzliche Bereiche über die Regionalplanung ausgewiesen werden müssen, muss auf einer belastbaren, den Vorgaben aus der Raumordnung entsprechenden Bedarfsermittlung basieren, ansonsten kann sie keinerlei Berücksichtigungsforderungen stellen.

Dass es hier nicht um eine vorbereitende, gesamthafte und abgestimmte Konzeption für den Strukturwandel und den Raumwandel in der Region (und auch in Konkurrenz zu weiteren Förderregionen in Nordrhein-Westfalen, s. „5-Standorte-Programm“) geht, zeigen auch andere Maßnahmen z.B. auf Gesetzgeberseite. Man hat hier längst Fakten geschaffen: So verteilt das InvKG nicht nur die Gelder auf die Strukturwandelregionen in Deutschland, es legt auch schon ganz konkrete Projekte für eine Förderung fest und definiert deren Bedarf, ohne dass hier erkennbar eine belastbare Gesamtplanung für die Region zugrunde liegt. Das betrifft in erster Linie Verkehrsvorhaben für Schiene und Straße, die über die gesetzliche Planungsgrundlage hinaus gehen, die z.B. nicht den Kriterien der Bundesverkehrswegeplanung für den vordringlichen Bedarf entsprechen. Einige dieser Projekte (für das Rheinische Revier nur Schiene) wurden auch in das Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (MgvG) eingepflegt, sodass diese Projekte per Gesetz erlassen werden können und die Klagemöglichkeit für betroffene Bürger genommen wird. Damit wird faktisch der Beteiligungsprozess entwertet. Wenn diese und ähnliche Maßnahmen die „innovativen Ansätze bezüglich infrastruktureller Planungs- und Genehmigungsprozesse“ sein sollen, ist dies aus Naturschutzsicht strikt abzulehnen.

Es gibt keine belastbaren Daten, die belegen, dass durch diese Projekte der Strukturwandel gefördert wird – zumal hochambitioniert ein klimaneutraler Verkehr als Ziel für die Region angekündigt wird! Eine Prüfung im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsziele erfolgt auch hier gar nicht erst. Woher kommt z.B. der Bedarf für Uralt-Planungen zu zahlreichen Ortsumgehungen (14, Anlage 5 InvKG), die tlw. aus gutem Grund nie weiter verfolgt/ genehmigt oder gebaut worden sind? Braucht jetzt jeder noch so kleine Ort im Rheinischen Revier eine Ortsumgehung und soll das ernsthaft eine Modellregion für die Zukunft auszeichnen?

Dass hier zusätzliche/ andere Verkehrskapazitäten nötig werden könnten, soll grundsätzlich gar nicht in Abrede gestellt werden, dafür muss es aber ein Gesamtkonzept für die Region geben, dass sich an der neu entstehenden Raumstruktur entwickelt und nicht andersherum. Es wäre zunächst zu prüfen, welche Auslastung des Verkehrssystems heute besteht und welche Verkehre zusätzlich ggf. auch mit Modifizierungen noch aufgenommen werden können, bevor man im bevölkerungsreichsten und am stärksten verdichteten Bundesland vollkommen neue

Trassen plant. Außerdem ist anzumerken, dass bereits im Rahmen der Entwicklung der Tagebaue langfristige Verkehrsplanungen stattgefunden haben, die teils auch schon realisiert wurden. Nach den Ausführungen zum Revierknotenthema Infrastruktur und Mobilität ist genau diese Analyse auch angedacht, gehandelt wird aber schon jetzt - ohne, dass eine Abstimmung der Planungen vorliegt.

3. Modellregion für Aushebelung von Regionalplanung, Naturschutz- und Beteiligungsstandards wird abgelehnt!

Das WSP geht außerdem noch weit darüber hinaus, nur die Regionalplanung nicht als planungsleitende Maßgabe/ Instanz zu verstehen. Für die Modellregion, die vermutlich gesetzlich verankert werden wird, sollen zahlreiche gesetzliche Vorgaben ausgehebelt werden, um die wirtschaftliche Entwicklung weitestgehend ohne Beschränkungen durchsetzen zu können.

Das Testfeld für schnelle, effiziente Planung und Genehmigung im Revierknoten Mobilität/ Verkehr sieht einen „Gestaltungsraum für schnelle und effiziente Planungsprozesse“ vor. Vorgesehen sind:

- *Instrument Flächenmodularisierung ohne Verfestigung („Areas on Demand“)*

Das Instrument ist nicht weiter beschrieben; wenn damit gemeint ist, dass Flächenkontingente in der Regionalplanung vorgesehen werden, die nicht räumlich verortet und sozusagen überall abrufbar sein sollen, darf dies nur mit konkreten steuernden Vorgaben und unter Beachtung der gleichen regionalplanerischen Vorgaben umgesetzt werden, die auch für die übrigen Festlegungen gelten. Außerdem muss dies auch im Rahmen der Bedarfsplanung angerechnet und bilanziert werden. Das kann eigentlich nur für Großvorhaben in Betracht kommen, da es sowieso schon viele Möglichkeiten gibt, Gewerbeflächen auch außerhalb der Siedlungsreserven zu planen. Für den Regionalplan Köln werden bspw. sowieso schon Sonderbereiche für flächenintensive Großvorhaben eingeplant. Inwiefern ein solches Instrument für Mobilität und Verkehr im Rahmen von Trassenplanungen hilfreich sein soll, erschließt sich nicht.

- *All-inclusive Bau-Genehmigungsservice*

- *Deklaration der Verkehrsplanungen als überwiegendes öffentliches Interesse „Gestaltung des Strukturwandels“*

Damit würden alle anderen Belange in der Abwägung bei Genehmigungs-/ Planfeststellungsverfahren mehr oder weniger „automatisch“ unterliegen. Das ist grundsätzlich abzulehnen. Die Verkehrsplanung muss sich an den Bedarfen in der Region orientieren und hat sich in erster Linie der Siedlungsplanung anzupassen und die gesetzlichen und planerischen Vorgaben zu berücksichtigen. Außerdem wäre erstmal nachzuweisen, dass eine Verkehrsplanung dem Anspruch der Förderung des Strukturwandels gerecht wird. Das dürfte bei den bereits angesprochenen Ortsumgehungen schwierig werden.

Zur Förderung von Gewerbe, Industrie, Mittelstand und Handwerk sollen effiziente, schnelle und rechtssichere Genehmigungsverfahren etabliert und überflüssige Bürokratien abgebaut werden. Im Landesplanungsgesetz soll eine Experimentierklausel die „zuständigen“ Planungsbehörden dazu ermutigen, innovative Vorschläge für einfachere Prozesse vorzulegen“.

Das Gewerbeflächenangebot bzw. die ausreichende Flächenverfügbarkeit wird als zentraler Faktor für eine wirtschaftliche Entwicklung beschrieben. Dafür soll eine „beschleunigte Sonderplanungsmöglichkeit“ für das Rheinische Revier geprüft werden. Zu den Vorschlägen zählen:

- *Grundsätzliche Anwendung des § 13 a BauGB zum beschleunigten Verfahren in der Bauleitplanung:*

Im beschleunigten Verfahren wird eigentlich nur für Vorhaben, bei denen nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, keine Umweltprüfung durchgeführt. Dieser Vorschlag ist angesichts zu erwartender großräumiger Planungen mit erheblichen Umweltauswirkungen und im Hinblick auf die Prämisse der Umweltvorsorge vollkommen inakzeptabel und wird von den Naturschutzverbänden entschieden abgelehnt! Es ist außerdem überhaupt nicht erkennbar, wie es die Umsetzung beschleunigen soll, wenn hier reihenweise nicht rechtssichere und gegen Umweltvorgaben verstoßende Bebauungspläne entstehen – die umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorgaben gelten trotzdem. Damit wird gerade bei den hier anstehenden Planungen Klagen und damit erst recht Umsetzungsverzögerungen Vorschub geleistet.

- *Aussetzung des Anpassungsgebotes der Bauleitplanung an die Regionalplanung; Ermöglichung nachträglicher Anpassungen von Regionalplänen und Flächennutzungsplänen an die Bebauungspläne:*

Wenn damit ernsthaft gemeint ist, dass die Bauleitplanung nicht mehr an die Vorgaben der Regionalplanung gebunden ist, wird hier ein vollkommen unrealistischer und nicht realisierbarer Vorschlag unterbreitet. Damit wird die gesamte Raumplanung von der Landes- bis zur Regionalebene faktisch ausgehebelt, sämtliche darüber umgesetzten gesetzlichen Vorgaben zum Umwelt- und Naturschutz verlieren ihre Gültigkeit. Das ist ebenfalls vollkommen inakzeptabel und wird ebenfalls entschieden abgelehnt. Es ist weder wünschenswert, dass jede Kommune ohne irgendwelche Leitvorgaben Gewerbegebiete planen kann, zumal es sowieso schon diverse Möglichkeiten gibt, weitere Gewerbeflächen außerhalb der Regionalplanreserven zu planen. Das Plankonzept zum Regionalplan Köln sieht außerdem schon sehr großflächige Gewerbegebiete in dem Raum vor und führt eigens auch ein Planzeichen zur Flexibilisierung ein. Vorteil daran ist, dass diese Flächen gesichert und mit den anderen Belangen endabgewogen sind.

Selbst wenn hier nur die Prüfung der Übereinstimmung mit den Zielen der Regionalplanung nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW gemeint ist, erscheint diese Maßnahme kontraproduktiv, weil diese vorgezogene landesplanerische Prüfung den Kommunen im Hinblick auf die Vermeidung von Rechtsfehlern wichtige Hilfestellung leistet. Dadurch können sich erst recht Verfahrensverzögerungen ergeben.

- *Ersatz des regionalplanerischen Ziels der Siedlungsentwicklung nur mit Anschluss an einem bestehenden Siedlungsansatz durch den Anschluss an eine leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur*

Das würde bedeuten, dass Gewerbeflächen so ziemlich überall geplant werden können: eine „leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur“ ist erstens Definitionssache und kann zweitens offensichtlich im Rahmen der massiven Beschleunigungsaktivitäten auch einfach hergestellt werden (Verkehrswegegenehmigung per Gesetz, Bedarfsfestlegung per Gesetz ohne Anknüpfung an den BVWP, Verkehrsplanung als überwiegendes öffentliches Interesse „Gestaltung des Strukturwandels“ ...). Außerdem wird damit der nicht erwünschten Zersiedelung Vorschub geleistet und sämtlichen Zielen in Sachen Nachhaltigkeit, Verkehrsvermeidung, Klimaschutz, Flächensparen und Freiraumschutz nicht entsprochen. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass es nach dem LEP, nach den Regionalplänen und auch nach dem BauGB zahlreiche Möglichkeiten und Ausnahmeregelungen für die Planung von Gewerbegebieten gibt. Auch dieser Vorschlag ist daher grundsätzlich abzulehnen.

- *Zusammenfassung Bauleitplanverfahren und Genehmigung*

Es erscheint schwer vorstellbar, die verschiedenen rechtlichen Verfahren auf verschiedenen Planungsebenen (FNP, BLP) bis hin zur Baugenehmigung in ein Verfahren zu integrieren. In der Praxis würde ein solches Vorgehen – wenn es denn rechtsstaatlich überhaupt diskutabel wäre – nur zu extremen Rechtsunsicherheiten führen.

- *Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung, fakultative Erörterung, Stärkung der Präklusion*

Alle hier aufgeführten Ansätze zum Thema Flächenmobilisierung gehen von einer grundsätzlich falschen Annahme aus. Die Verfahren sind nicht das Hauptproblem bei der Planung und Umsetzung von Bauflächen. Die Problematik besteht in erster Linie darin, dass Fläche immer mehr Ansprüche zu erfüllen hat und viele Flächen schlichtweg nicht zur Verfügung stehen, weil die Besitzer sie nicht verkaufen wollen. Außerdem ergeben sich auch nach der Aufstellung eines Bebauungsplanes häufig noch Probleme, die man vorher nicht erkannt hat (bei nicht bekannten Altlasten werden z.B. teure Flächensanierungen nötig), Investitionen werden umgeplant und Flächen nicht in Anspruch genommen, etc.. Nicht umsonst spricht die Bezirksregierung Köln auch vom „Aufzeigen von konkreten Maßnahmen zur Beseitigung von Entwicklungshemmnissen bei bauleitplanerisch bereits gesicherten Flächen“ als wesentlichem Bestandteil des Gewerbeflächenkonzeptes (STN Bezirksregierung Köln zum WSP vom 09.07.2020).

Der von der Landesplanung seit jeher gewährte Flexibilisierungszuschlag von 20 % auf die Siedlungsflächen für den Fall von solchen Entwicklungshemmnissen hat sich nicht bewährt, da unter den heutigen hohen Nutzungsansprüchen an die Fläche auch diese Flexibilisierungsflächen häufig nicht entwickelbar sind. Bei der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf zur erneuten Ausweisung von Wohnbauland hat man die Flächenverfügbarkeit als ein Ranking-Kriterium für eine gute Bewertung und Auswahl der Flächen zur Ausweisung herangezogen und musste letztlich feststellen, dass es kaum Flächen gibt, die diese Anforderung erfüllen können. Die Idee des „mehr Fläche vorhalten, dann klappt es auch mit den Bauprojekten“ ist vollkommen überholt.

Außerdem ist die Reduzierung von Standards zu Umweltprüfungen und Beteiligungen ebenfalls vollkommen kontraproduktiv. Bebauungspläne, die nicht rechtssicher sind, nützen niemandem etwas und sorgen erst recht nicht für eine schnellere Projektumsetzung, wenn langwierige Rechtsstreitigkeiten anhängig sind. Gerade die Bebauungspläne sind oftmals Ziel von Klagen durch Bürger*innen.

Statt Instrumente zu suchen, um Mitwirkung auszuhebeln, sollte/n diese besser organisiert werden und die Kompetenzen der Mitwirkenden besser genutzt, gezielt abgefragt und eingebaut werden. So kann auch Umsetzungshindernissen frühzeitig und konsens-orientiert vorgebeugt werden. Die Mitwirkung ausschließlich als „Gegner“ zu verstehen, ist nicht mehr zeitgemäß. Die Naturschutzverbände können heute mehr denn je mit ihren Kenntnissen und Kompetenzen wertvolle Planungspartner sein. Sie sind oftmals gut organisiert und vernetzt mit örtlichen Behördenvertreter*innen, Fachkolleg*innen und Expert*innen. Auch die Öffentlichkeit ist heute gut informiert und vielfach durchaus auch an positiver und optimierender Mitwirkung interessiert. Das sollte im Rahmen eines Modellprojektes mit Vorbildfunktion für ganz Europa genutzt werden und ein Markenzeichen des Strukturwandels werden!

4. Planung des Strukturwandels ist Aufgabe der Raumordnung/ Raumplanung!

Das Instrument für eine gesamthafte, den Zielen der Nachhaltigkeit gesetzlich verpflichteten Raumentwicklung ist in Deutschland per Gesetz die Raumordnung. Die Planwerke in NRW sind der Landesentwicklungsplan, der verbindliche Vorgaben für die Raumentwicklung im Land macht, sowie die Regionalpläne der einzelnen Planungsregionen. Diese formulieren verbindliche Vorgaben für die nachfolgende Ebene der Bauleitplanung. Die Regionalräte haben die Planungshoheit für die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung von Regionalplänen, ebenso zu Regionalplanänderungen. Der Regionalplan Köln befindet sich derzeit in Neuaufstellung, das Plankonzept wurde im März beschlossen. Der Regionalplan Düsseldorf wurde 2018 beschlossen, die zusätzliche Ausweisung von Wohnbauland für die gesamte Region wurde im Mai beschlossen.

Die Regionalpläne definieren verbindlich den Bedarf und die einzelnen Flächen für die zukünftige Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe, Industrie). Auch für die Verkehrsentwicklung werden

hier Grundsätze für eine integrierte, andere Raumfunktionen und Wechselwirkungen berücksichtigende Planungsweise formuliert. Stichworte sind „raumverträglich“, „umweltfreundlich“, „Anbindung von Siedlungsflächen an öffentliche Verkehrsmittel“. Die Pläne stellen daneben auch die Bereiche zum Freiraumschutz sowie Ziele und Grundsätze und integriert in die Planzeichen für den Freiraumschutz auch Flächen für den Schutz für Umwelt/ Klima dar.

Mit dem gesetzlich vorgesehenen und damit auch an gesetzliche (Berücksichtigungs-)Regeln gebundenen formalen Beteiligungsprozess bildet die Regionalplanung den gesetzlich und damit demokratisch legitimierten Planungsprozess für die Raumentwicklung.

Die Naturschutzverbände fordern, dass dieser Prozess zur wirtschaftlichen Standortplanung in einen gesamtplanerischen Ansatz für das Revier integriert wird und unter Federführung/ Kontrolle der legitimierten Regionalplanungsinstanzen erfolgt und wie gesetzlich vorgesehen im Rahmen der verbindlichen Regionalplanung und daran anschließend der Bauleitplanung und Landschaftsplanung umgesetzt wird. Sämtliche Planungen mit Raumrelevanz sind an die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung anzupassen, insbesondere die bestehende regionale Bedarfs- und Flächenplanung für Siedlung muss hier berücksichtigt bzw. rückgekoppelt werden. Die Bedarfe, die bereits für die beiden Regionen Köln und Düsseldorf in Zahlen und Flächen festgelegt bzw. vorgestellt wurden, sind schon unter dem Gesichtspunkt des Strukturwandels erarbeitet worden. Diese mit allen anderen Raumbelangen bereits endabgewogenen Ziele der Raumordnung sind zugrunde zu legen; eine Strukturwandelplanung losgelöst von diesen Vorgaben der Regionalplanung ist strikt abzulehnen. Eine vage angedeutete Einbindung der Regionalräte über die Arbeitsgruppe der Regionalräte und die Vertretung der Bezirksregierung Köln im Aufsichtsrat reichen hier sicher nicht aus!

5. Fazit:

Inwiefern eine Modellregion, die sich über grundlegende gesetzlich und demokratisch legitimierte Planungswege, bestehende planerische Vorgaben aus der Gesamtplanung und gesetzliche Vorgaben im Hinblick auf eine nachhaltige Raumentwicklung hinwegsetzen will, für Europa Vorbildcharakter haben soll, erschließt sich den Naturschutzverbänden nicht. Vielmehr wird hier ein massiver Rückschritt skizziert nach dem Motto: „Wirtschaft geht über alles, Nachhaltigkeit ist nur erwünscht/ vorgesehen, so lange sie dieser nicht entgegensteht bzw. sie begünstigt“. Die vielfach benannte Zielsetzung der Planungsbeschleunigung ergäbe sich aus Sicht der Naturschutzverbände vor allem in einer engen Verzahnung mit der Regionalplanung, in einer innovativen Lösungssuche für die altbekannten Konfliktlinien und einer zielgerichteten, transparenten Beteiligung der Öffentlichkeit, die deren Belange nicht nur formal anhört, sondern auch annimmt und in der Planung berücksichtigt. So können die aus Naturschutzsicht an sich vielfach richtigen und zukunftsweisenden, grundlegenden Ziele aus den Handlungsfeldern des WSP ohne Reibungsverlust umgesetzt werden!

Eine Modellregion mit einem Wirtschaftskonzept, dass sich vor allem aus einer Ansammlung von unkoordinierten, nicht gesamthaft geplanten Einzelprojekten zusammensetzt, anstatt sich an planerisch ermittelten Bedarfen für die Region zu orientieren, kann kein Vorbild für die nachhaltige Entwicklung von Regionen im Strukturwandel sein. Die hoch ambitionierten und teils durchaus zukunftsweisenden Ziele der einzelnen Handlungsfelder, die allenthalben mit den Begriffen „nachhaltig“, „klimaneutral/ treibhausgasneutral“, „umweltschonend“ verknüpft werden, werden auf diese Weise von vorneherein konterkariert und erscheinen nicht glaubwürdig.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass der skizzierte, sehr umfangreich angelegte und damit auch zeitintensive, in Teilen inhaltlich durchaus in die richtige Richtung weisende Planungsprozess den aktuellen Aktivitäten zur schnellen Mittelvergabe/ Projektauswahl und Projektumsetzung aufgrund des angeblichen Drucks durch den vorzeitigen Ausstieg aus der Braunkohle, den bereits bestehenden Konzepten und Projekten/ Vorhabenplanungen, z.B. zu kommunalen Gewerbeplanungen oder Verkehrsvorhaben und auch der Regionalplanung (laufende Neuaufstellung des Regionalplans Köln) so weit zeitlich nachläuft, dass sich die Frage

stellt, ob er für die Mittelvergabe letztlich überhaupt noch steuernde Relevanz haben wird. Hinzu kommt, dass Akteure aus der Wirtschaft aufgrund ihrer Ressourcen schnell Projektvorschläge und Anträge entwickeln können, während dies für andere Akteure/ Aufgabenfelder nicht möglich ist. Dazu gehört auch der Naturschutz. Die ZRR sollte eine Kontingentierung der Fördergelder vornehmen, sodass für alle Revierknoten/ Aufgaben/ Förderbereiche aufgrund der sehr unterschiedlichen Zeitschienen noch Fördermöglichkeiten gegeben sind.

Die Naturschutzverbände erkennen zumindest in den Ausführungen zum Revierknoten Raum eine Anerkennung der Bedeutung des Themas Freiraum- und Naturschutz und haben die Bereitschaft zur Zusammenarbeit positiv wahrgenommen. Die Naturschutzverbände arbeiten gerne mit an einer nachhaltigen und zukunftsweisenden Raum- und Strukturentwicklung für das Rheinische Revier – wenn dem Thema in Zukunft z.B. durch Aufgreifen ihrer Forderungen und Vorschläge erkennbar die notwendige Bedeutung beigemessen wird.

Hinweise zu den Handlungsfeldern:

A Handlungsfeld Energie, „Energierivier der Zukunft“

Der Ansatz, den Klimaschutz als zukünftiges Geschäftsmodell für eine auch export-orientierte Wirtschaft zu sehen, wird begrüßt. Die Energiewirtschaft sollte sich umgehend und stringent auf eine klare und konsequente Dekarbonisierung einstellen, gerade um zukünftig mit hochwertigen Produkten und Systemen weltweit sowohl die sichere Energieversorgung, als auch den Klimaschutz vorantreiben zu können. Die Erneuerbaren Energien bieten die herausragende Chance, regionale Wertschöpfung unter Beteiligung der Region (Bürgergenossenschaften etc.) zu erzielen und gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Energiewende zu liefern. Auch kann die Region zum Reallabor für innovative Konzepte werden. Die Naturschutzverbände unterstützen diesen Ansatz ausdrücklich.

Für einen langfristigen Erfolg sollten dabei nur solche Konzepte weiterverfolgt werden, die den objektiven Ansprüchen des Klimaschutzes – d.h. Null Treibhausgas-Emissionen - optimal entsprechen. Eine Innovationsregion für Erneuerbare Energien sollte die bestehenden Potenziale zudem naturschutzverträglich entwickeln und dazu neben Ausbazonen auch Schutz-/Tabuzonen definieren.

Die Naturschutzverbände geben bei aller Unterstützung für die innovative Weiterentwicklung und den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Rheinischen Revier zu bedenken, dass es neben einer qualitativen Entwicklung nicht gleichzeitig auch darum gehen muss, in der Region weiterhin die gleiche Menge bzw. deutlich mehr Strom zu produzieren, die/ als heute bereit gestellt wird. Aus dem Erdgasnetz bspw. können auch dezentralere Kraftwerkskonzepte in ganz Deutschland versorgt werden, wodurch auf weiträumigen Netzausbau verzichtet werden kann.

Zudem sehen die Naturschutzverbände die im WSP dargestellte Gefahr einer Energiepreissteigerung und einer sinkenden Versorgungssicherheit in der Form nicht gegeben. Die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien ist von 2018 bis 2019 um 8,4 % gestiegen, während die Netzlast um 6,4 % gesunken ist. Der durchschnittliche Day-Ahead Großhandelsstrompreis belief sich 2019 auf 37,64 Euro/ MWh (2018: 44,47 Euro/ MWh), ist also weiter gesunken. Deutschland ist weiterhin ein großer Strom-Exporteur (alle Daten von der BNetzA). Und der Umstand, dass der Stromexport 2019 im Vergleich zu 2018 gesunken ist, wird in der Fachwelt mit den steigenden Kosten der Kohleverstromung erklärt. Es gibt also bisher kein Indiz für eine Energiepreissteigerung für die energieintensive Wirtschaft und für eine Versorgungslücke.

Unstrittig hingegen ist, dass deutschlandweit (und auch im Rheinischen Revier) Maßnahmen ergriffen werden müssen, um ausreichende und sehr kurzfristig steuerbare Energieerzeugungskapazitäten im zukünftigen volatilen Strom-Angebot zur Verfügung zu stellen. Das WSP nennt dazu auch die richtigen Instrumente wie z.B. die Erzeugung von Wasserstoff über Elektrolyse, dessen Methanisierung und Speicherung u.a. im deutschen Erdgasnetz und den Einsatz kurzfristiger, flexibler und energiesparender Gaskraftwerke in stromgeführter Kraft-Wärme-Kopplung. Diese Ansätze werden von den Naturschutzverbänden unterstützt.

Insofern unterstreichen die Naturschutzverbände, dass es für eine Modell- und Vorreiterregion auf zukunftsweisende Techniken und Verfahren, aber auch auf die realistische Einordnung des Rheinischen Reviers in der in der kommenden klimaneutralen Energielandschaft ankommt, um Überkapazitäten und unnötigen Netzausbau zu vermeiden. Um die zukünftige klimaneutrale und exportfähige Energie-Erzeugung und -Speicherung durch Entwicklung und Vermarktung solcher Systeme und Produkte voranzutreiben, hat die Region gute Grundbedingungen, die sie nutzen sollte.

Über diese grundsätzlichen Aspekte hinaus ergeben sich die folgenden Verbesserungsvorschläge und Anregungen:

1. Kein Ferntransport für Wasserstoff

Obwohl prinzipiell eine Offenheit für verschiedene Energieträger bestehen sollte, muss vor einem Ferntransport von Wasserstoff (etwa aus den Niederlanden) gewarnt werden. Ob es verwirklicht ist, Wasserstoff in größeren Mengen über größere Entfernungen zu transportieren, halten die Naturschutzverbände für sehr fraglich. Dies insbesondere wegen des Gefahrenpotentials einer weiträumigen Wasserstoff-Druckleitung. Vor Ort dagegen kann und sollte Wasserstoff als Energieträger eine wichtige Rolle spielen.

2. Flächenrecycling von Kraftwerksstandorten als Förderbedingung

Das Flächenrecycling der Kraftwerksstandorte wird zu Recht im WSP angesprochen. Wichtig erscheint aus Sicht der Naturschutzverbände, dass eine Förderung von modernen Energieerzeugungs- und Speicherungsanlagen sowie der sonstigen energiebezogenen Wirtschaftsstandorte nicht außerhalb zuvorderst und möglichst ausschließlich innerhalb solcher recycelten Industrie-Flächen erfolgen sollte. Es wäre für eine Modellregion ein kontraproduktives Außenbild, wenn dafür neben den demnächst abzubauen Kraftwerksstandorten neuer Freiraum in Anspruch genommen werden würde. Dies gilt es durch eine klare Förderpolitik zu verhindern! Dies wird dem Grundsatz auch im Handlungsfeld Raum/ Wirtschafts- und Gewerbeflächenentwicklung aufgegriffen; dort werden auch Konversionsflächen angesprochen.

So sehr die Naturschutzverbände den naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien unterstützen – einige Punkte sollten im WSP konkreter gemacht bzw. geändert werden:

3. Keine Stromerzeugung durch Wasserkraft an Fließgewässern

Da jede Wasserkraftnutzung von Fließgewässern deren dringend nötige Renaturierung und Durchgängigkeit für Wasser-Organismen aller Art behindert, sollte sie im WSP kein Planungsinhalt sein.

4. Naturschutzverträglicher Windkraftausbau im Rheinischen Revier

Windenergie ist zweifelsfrei bedeutsam für die Energiegewinnung der Zukunft und sollte daher auch im Rheinischen Revier weiter ausgebaut werden. Angesichts der bestehenden Konfliktlagen insbesondere zum Artenschutz und dem Schutzgut Landschaft sollte hier an innovativen Gesamtlösungen für die Region gearbeitet werden. Die Region ist insbesondere im weiteren Bereich um die Tagebaue durch Windparks bereits stark vorbelastet, zahlreiche weitere Anlagen/ Parks befinden sich bereits im Genehmigungsverfahren. Hier sollte ein Ausgleich gefunden werden zwischen wertvollen Offenlandbereichen und ggf. anderen wertvollen Lebens- und Landschaftsräumen, die von einer Entwicklung auszunehmen sind und solchen Gebieten, die sich besonders für die Windkraft eignen und dafür auch gezielt planerisch ausgewiesen werden. Zu diesbezüglichen Schutzbereichen/ Vorgehensweisen finden sich Vorschläge der Naturschutzverbände im Allgemeinen Teil, Abschnitt B dieser Stellungnahme.

Für eine umsetzungsorientierte und am Ende auch in der Praxis umsetzbare Förderung der Windkraft im Rheinischen Revier wäre demnach eine konzeptionelle Planung von verbindlich festzulegenden Konzentrationszonen der richtige Weg, bei der Wert auf eine hochwertige Erfassung derjenigen Tierarten gelegt werden muss, die durch Windkraft beeinträchtigt werden können.

Grundlegende Artenschutzkonflikte bestehen in der Region entlang der folgenden Problemlinien:

Windkraftanlagen stellen ein Tötungsrisiko für bestimmte Vogel- und Fledermausarten dar, das besonders für seltene und nur noch in Restflächen der früheren Verbreitung vorkommende Arten zu einer existentiellen Aussterbegefahr werden kann. Dabei sind die

Bereiche, in denen solche Arten vorkommen, nicht immer allgemein bekannt. So erscheinen die Hochhalden des Braunkohletagebaus zunächst als günstige (wegen ihrer Höhenlage) und wenig kritische (wegen der Ferne zu menschlichen Siedlungen) Windkraftstandorte. Allerdings sind von den Hochflächen einiger Hochhalden bedeutende Vorkommen von Arten wie Wiesenweihe und insbesondere Grauammer bekannt, die nicht durch Windkraftanlagen gefährdet werden sollten. Gleiches gilt für bestimmte Teile der Börde-Landschaften, in denen bedrohte Offenland-Vogelarten wie Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel, Grauammer und Wiesenweihe vorkommen.

5. Untersuchungsprojekte zu PV-Anlagen auf Gewässern als Grundlage für den Ausbau

PV-Anlagen auf Gewässern (floating solar) werden in letzter Zeit vielfach angedacht. Es gibt hierzu auch bereits Anträge auf niederrheinischen Abgrabungsgewässern. Diese haben oftmals hohe Bedeutung für Wasservögel, insbesondere als Rast-Gebiet während der teils transkontinentalen Wanderungen dieser Arten (teils auch überregional hohe ökologische Bedeutung). Schwimmende PV-Anlagen bergen das Risiko, von solchen Wasservögeln bei schlechter Wetterlage oder in der Nacht als Wasserfläche gedeutet zu werden, was zu Kollisionen bei der Landung führt.

Einem naturverträglichen Ausbau von PV-Anlagen auf den Gewässern sollten daher Untersuchungsprojekte zum Thema Kollisionsgefahren und ggf. weiteren Konfliktfeldern vorausgehen, die in einen Leitfaden als Grundlage für die Projektentwicklung und -förderung münden. Darauf aufbauend können dann „floating solar“-Projekte für die Tagebaugewässer entwickelt werden, die voraussichtlich auch rechtssicher genehmigt werden.

Bevor PV-Anlagen auf Gewässern in Angriff genommen werden, sollte bei der Projektauswahl sowie bei den entsprechenden Bebauungsplänen allerdings die Installation von PV-Anlagen auf Dächern von neuen Wohn- und Gewerbeanlagen im Vordergrund stehen.

B Handlungsfeld Ressourcen und Agrobusiness

In der Definition des Revierknotenthemas wird das Rheinische Revier zu einer „ressourcenintelligenten und beispielgebenden Zukunftsregion für nachhaltiges, integriertes Wirtschaften“. Insbesondere die Bereiche Land- und Forstwirtschaft werden hier mit Zukunftsvisionen verknüpft, bei denen eine ökosystemare Sicht auf die Erhaltung der natürlichen Grundlagen als Prämisse für jede wirtschaftliche Nutzung im WSP bisher vollständig fehlt.

1. Nachhaltige Landbewirtschaftung als Grundlage zu definieren

Anstelle einer Ausrichtung der Produktionsprozesse in der Landwirtschaft auf eine nachhaltige Sicherung der naturräumlichen Grundlagen, vorrangig der Böden, dominiert in diesem Handlungsfeld die Sicht auf eine effiziente Nutzung von Biomasse und die Fortführung einer hoch produktiven Landwirtschaft, die regionale Märkte sowie internationale Exportmärkte bedienen soll. Eine zukunftsfähige Landwirtschaft muss sich aber zunächst mit der langfristigen Erhaltung der natürlichen Grundlagen, einer Klimawandelfolgenabschätzung und hier insbesondere mit der Ressource Wasser beschäftigen, bevor hier Potenziale realistisch abgesteckt und gehoben werden können.

Im Sinne der im InvKG postulierten Nachhaltigkeit sehen die Naturschutzverbände die Funktion der Landwirtschaft der Zukunft in der Wiederherstellung und Stabilisierung der Biodiversität, in der Sicherung der Ernährungssouveränität der Region und in der Erhaltung und dem Wiederaufbau der Bodenqualität für kommende Generationen. Die Förderung der hierfür notwendigen Ausbildungs- und Forschungslandschaft durch Finanzmittel der Strukturförderung ist sinnvoll, eine alleinige Ausrichtung der Forschung und Planung auf neue Technologien im Rahmen von Agrobusiness und Bioökonomie und damit verbundene Wertschöpfungsketten für den näheren Planungshorizont ist allerdings nicht zielführend.

Der im WSP formulierte Grundsatz: „Der Schutz und die Nutzung von Umweltressourcen wie Land, Boden, Wasser und Biodiversität werden in ihrer Bedeutung für Wertschöpfung und Lebensqualität anerkannt und ausbalanciert.“ greift zu kurz. Er verkennt, dass die Umweltressourcen und insbesondere die Biodiversität die Basis für das Überleben zukünftiger Generationen sind. Die flächenhafte Erhaltung und Stabilisierung von Biodiversität hat gerade in Zeiten des Klimawandels eine große Bedeutung hinsichtlich der Vorsorge und Folgenbewältigung und muss vorrangig sichergestellt werden. Noch existierende Inseln der Biodiversität in der Region werden durch viele der vorgeschlagenen Maßnahmen gefährdet, so z.B. im Rahmen der propagierten Nutzung von Brachflächen des Tagebaus und anderen marginalen Flächen für die Anpflanzung von non-food-Anwendungen.

Durchaus beachtenswerte Ansätze bei der Nennung von innovativen Landwirtschaftssystemen wie z.B. Agro-Forst können aus Sicht der Naturschutzverbände einen Beitrag zur Anreicherung der Landschaft im Sinne der Steigerung von Biodiversität leisten. Dabei kommt es aber auf den Abgleich von wirtschaftlichen Interessen mit der dauerhaften Sicherung und Stärkung der Lebensräume an. Die Naturschutzverbände fordern dazu eine Begleitforschung der ökologischen Wertigkeit und der Auswirkungen auf das Bodenökosystem im Sinne nachhaltiger Agrarwirtschaft.

2. Kein überwiegend wirtschaftlicher Fokus für die Waldnutzung

Entsprechendes gilt für die forstwirtschaftliche Produktion in der Region in Zeiten des Klimawandels. Hier steht zunächst das Erfordernis im Raum, für eine langfristige Stabilisierung der Waldökosysteme in Zeiten des Klimawandels zu sorgen. Wie der Klimawandelvorsorgestrategie für die Region Köln-Bonn (Kap. 6.6, S. 84-91) zu entnehmen ist, unterliegen alle Waldflächen in der Region einem hohen Trockenstressrisiko, dem durch

geeignete waldbauliche Maßnahmen begegnet werden muss. Auch hier muss zunächst geklärt werden, welche Wasserressourcen in Zukunft dauerhaft zur Verfügung stehen werden.

Einer Strategie, die sich im Rheinischen Revier im Wesentlichen auf die Nutzung der „wenig genutzten Potenziale der Laubwälder“ als nachwachsende Rohstoffe konzentriert, stehen die Naturschutzverbände außerdem eher kritisch gegenüber. Die Region gehört zu den waldärmeren in NRW, grundsätzliches Ziel ist die Waldvermehrung und neben der Forstwirtschaft haben die noch bestehenden Wälder eine hohe Bedeutung für Erholung und Gesundheit (Klima) sowie für den Arten- und Biotopschutz. Andere, walddreiche Regionen wie das Bergische Land sind hier deutlich besser geeignet für neue Nutzungsformen des nachwachsenden Rohstoffes Holz. In diesem Handlungsfeld wäre eine Beschränkung auf wenige, nachhaltige wirtschaftliche Nutzungsarten und -formen angezeigt, die sich mit den anderen gesellschaftlichen/ ökologischen Ansprüchen an die Waldnutzung vereinbaren lassen.

3. Verschärfung der Flächenkonkurrenzen vorprogrammiert

Problematisch aus Sicht der Naturschutzverbände stellt sich die angestrebte Entwicklung neuer Nutzungsformen für Biomasse z.B. für die Produktion von biobasierten Chemikalien u.a.m. dar, womit die Erschließung neuer Märkte verbunden wird. Die schon weiter oben dargestellte Problematik der Flächenkonkurrenz zwischen den unterschiedlichen Funktionen des Raumes wird in diesem Feld besonders deutlich. Neben der klassischen Nahrungs- und Futtermittelerzeugung wird die Landwirtschaft zunehmend als Lieferant für andere Industriesektoren gesehen. So ist vorgesehen, dass „die Region nicht nur Lebens- und Futtermittel, sondern auch Werkstoffe, Bio-Kunststoffe, biobasierte Grundstoffe und biogene Energie“ produziert und weltweit exportiert.

In der Konkurrenz zu den anderen Handlungsfeldern bzw. insbesondere der damit verbundenen Siedlungsentwicklung, die hier massiv vorangetrieben werden soll, werden hier neue Konfliktpotenziale im Rahmen einer multiplen Regionsentwicklung geschaffen, die voraussichtlich nicht gleichzeitig verwirklicht werden können. Die einzelnen Handlungsfelder müssen diesbezüglich untereinander abgestimmt werden und es müssen Prioritätensetzungen erfolgen, damit die ambitionierten Planungen nicht am Kampf um die Fläche scheitern.

Chancen für die Entwicklung der Region werden im WSP neben den Feldern Agrobusiness/ Bioökonomie auch in der Ressourceneffizienz und der Kreislaufwirtschaft gesehen. Die angestrebte Einsparung von Materialien durch Weiterentwicklungen und höhere Effizienz z.B. in der Baustoffindustrie wird von den Naturschutzverbänden durchaus positiv gesehen. Hierin könnte auch Potenzial für eine ausgewogene Gewinnung von nichtenergetischen Rohstoffen liegen.

C Handlungsfeld Raum

Der skizzierte und dem üblichen Planungsschema folgende Verlauf von Regionalanalyse, Leitbildentwicklung und Entwurf eines räumlichen Strukturbildes als Grundlage für die sektoralen Planungen wie Verkehr und Freiraum in Verbindung mit einem breit angelegten, aber zielgerichteten Beteiligungsprozess wird begrüßt. Auch die Bemühung, ein regionales Raumverständnis zu entwickeln, um die kommunal-sektoralen Sichtweisen und Aktivitäten in eine Gesamtbetrachtung einzubetten, ist im Sinne einer gesamthaften Regionalentwicklung zwingend erforderlich. Der Revierknoten Raum stellt die Entwicklung in die gesetzlich geltende Verbindlichkeit der Landes- und Regionalplanung ein und formuliert die erforderliche Rückkoppelung mit den raumbedeutsamen Zielen sowie vorliegenden Restriktionen als Teil von Raumanalyse und Monitoring. Dem Bereich Monitoring wird eine wichtige Rolle zugesprochen, was ausdrücklich unterstützt wird.

Dass dieser aufgezeigte Planungsweg in der Praxis längst von der Projektentwicklung und -bewilligung überholt wird und im Rahmen der Regionalplanung stattfinden muss, haben die Naturschutzverbände bereits im Allgemeinen Teil, Abschnitt C ausführlich dargelegt. Auch zum Thema Freiraum- und Naturschutz finden sich bereits im Abschnitt A und B umfassende Hinweise. Zum Raumlabor haben die Naturschutzverbände bereits im Vorfeld der Stellungnahme Hinweise zu wichtigen Informations- und Planungsgrundlagen für den Naturschutz geliefert. An dieser Stelle soll noch einmal näher auf den Bereich der Siedlungs- und Freiraumentwicklung eingegangen werden (an dieser Stelle der Hinweis, dass die „Siedungsflächen“ regionalplanerisch sowohl die Flächen für Wohnen (ASB) als auch für Gewerbe/ Industrie (GIB) umfassen).

1. Flächensparende Siedlungsentwicklung als oberste Prämisse!

Bei der Entwicklung von programmatischen Prinzipien werden beispielhaft z.B. das Prinzip der fünffachen Innenentwicklung in urbanen Gebieten, das Prinzip der Bestandsqualifizierung (Verdichtung und qualitative Aufwertung), Prinzip des ressourceneffizienten und kreislaufgerechten Bauens und das Prinzip der interkommunalen Kooperation sowie im Weiteren für Wohngebiete der Vorrang für die Nutzung von Brachflächen für neue Flächenausweisungen genannt. Zur Wirtschafts- und Gewerbeflächenentwicklung werden das Thema Dichte im Sinne eines baulichen und funktionalen Ausbaus sowie Flächeneffektivität und Flächeneffizienz angesprochen. Diese grundlegenden Zielsetzungen weisen in die richtige Richtung: Die Siedlungsentwicklung muss als oberstes Ziel das Flächensparen und die Vermeidung einer Neu-Inanspruchnahme von Freiraum haben.

Insofern ist auch die Definition eines Leitprogramms „Flächenmanagement und -mobilisierung“ zu begrüßen, indem innovative Wege für eine flächensparende Siedlungsentwicklung über eine effiziente Flächennutzung, ein Flächennutzungsmanagement und auch Mobilisierung entwickelt werden sollen. Was „Mobilisierung“ aus Sicht der Naturschutzverbände nicht bedeuten kann, ist bereits im Allgemeinen Teil in Abschnitt C Nr. 3 ausführlich behandelt worden.

Die regelmäßigen und hier adaptierten Forderungen der Naturschutzverbände für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung lauten wie folgt:

a) Formulierung konkreter Ziele zum Flächensparen für das Rheinische Revier

Festlegung verbindlicher Ziele und Vorgaben zum Flächensparen, bzw. Berechnung der dem 5-ha-Ziel entsprechenden noch verfügbaren Fläche für die Region oder die Steuerung der Bebauung durch konkrete Vorgaben und Festlegung der Bebauungsdichten für die einzelnen

Flächen. Dies ist für den Ausbau der Siedlungsentwicklung im Rheinischen Revier als neue Industrie-/ Wirtschafts- und Energiemetropole von besonderem Belang.

b) Keine vergangenheitsorientierte Fortschreibung

Keine Fortschreibung des Status Quo in Sachen Flächenverbrauch: Die Berechnung auf der Grundlage der Entwicklungen in der Vergangenheit (z.B. Wohnen: aktuelle Baufertigstellungen, derzeitige Bebauungsdichten, Gewerbe: Neuansiedlungsquote der letzten Monitoringperiode/n, Gewerbe-/ Industriefläche pro Erwerbstätigkeit) ist strikt abzulehnen.

c) Ausrichtung am Wohnraumbedarf der zukünftigen Bevölkerung

Ermittlung der Wohnraumbedarfe anhand der in den Städten und Gemeinden benötigten Wohnraumtypen in Abhängigkeit der zukünftigen Alters- und Wohnstrukturen: Was wird wo tatsächlich gebraucht? Für das Rheinische Revier sind über die Regionalpläne und aktuell über die 1. Änderung für mehr Wohnbauland am Rhein für die Planungsregion Düsseldorf sowie das Plankonzept für die Planungsregion Köln bereits riesige neue Wohngebiete ausgewiesen, die den Bedarf aus den Planungen zum Rheinischen Revier aller Voraussicht nach deutlich übersteigen dürften. Dass hier tatsächlich noch neue, zu lokalisierende Bedarfe entstehen sollen, muss zwingend nachgewiesen werden. Im näheren und vermutlich auch weiteren Planungshorizont zum Strukturwandel sind zunächst die Reserven der Regionalplanung zu nutzen, die endabgewogen mit den übrigen Raumnutzungsbelangen und damit demokratisch legitimiert festgelegt sind. Wie schon mehrfach dargelegt, gibt es zur Wohngebietsentwicklung zahlreiche zusätzliche Möglichkeiten durch die Landesplanung und die Bauleitplanung.

d) Bevölkerungsrückgang = kein neuer Flächenverbrauch

Keine künstliche Erzeugung eines positiven Bedarfs in Schrumpfungsgebieten, Ausrichtung ausschließlich am tatsächlichen lokalen Bedarf. Hier wäre für Neuausweisungen belastbar darzulegen, dass es voraussichtlich zu einem Bevölkerungszuwachs infolge neu geschaffener Arbeitsplätze kommen wird. Ein weiterer Ausweisungsbedarf über die bestehenden regionalplanerischen Reserven hinaus erscheint aber grundsätzlich nicht angezeigt. Wenn hier tatsächlich im Zuge des Strukturwandels Bedarfe entstehen sollte, gibt es ausreichend Möglichkeiten, diese zu decken (s.o.).

e) Realistische Planung von Gewerbegebieten

Auch, wenn hier eine neue Industrie-/ Wirtschafts- und Energiemetropole entstehen soll, kann es nicht um eine Angebotsplanung nach dem Motto „so viel wie möglich“ gehen. Zunächst erscheinen auch hier die ausgewiesenen oder in Planung befindlichen Gewerbe-/ Industriegebiete aus den Regionalplanungen als bei weitem ausreichende Gebietskulisse für den näheren Planungshorizont. Ob hier tatsächlich noch zusätzliche Gebiete benötigt werden, wäre auch hier belastbar nachzuweisen. Es darf grundsätzlich nur Bedarf angemeldet werden, wo auch eine Entwicklung absehbar/ realistisch ist; dazu sind auch interkommunale Lösungen zu prüfen.

f) Ausnutzung vorhandener Potenziale

Konsequente und verbindliche Ermittlung und größtmögliche Ausnutzung sämtlicher vorhandener Flächenpotenziale/ Innenverdichtung:

- Einberechnung der außerhalb der ASB entstandenen und noch zur Bebauung zur Verfügung stehenden Baugebiete
- Brachflächenpotenziale und Möglichkeiten zur Flächenumnutzung/ -umwidmung

- Leerstände und Um-/ Ausbaupotenziale
- Aufstockungspotenziale von Wohn- und Gewerbegebäuden
- Möglichkeiten zur effizienteren Flächennutzung/ Nachverdichtung von Gewerbegebäuden und -flächen.
- Für das Rheinische Revier kommt die vorrangige Nutzung der Kraftwerksstandorte und von Konversionsflächen hinzu.

g) Prüfung von Bedarfalternativen

Um zu einer möglichst flächensparenden Siedlungsentwicklung zu gelangen, ist auch die Prüfung von Alternativen bei der Bedarfsberechnung und -verteilung im Rahmen der SUP als Optimierungsinstrument einzusetzen. Für die Gesamtplanung der Siedlungsentwicklung im Rheinischen Revier sollte eine gesamthafte Alternativenprüfung zum Einen im Rahmen der weiteren Neuaufstellung des Regionalplans Köln stattfinden. Zum Anderen sollte diese für die über das WSP ermittelten Bedarfe ebenfalls durchgeführt werden, bevor sie mit den Reserven der Regionalpläne abgeglichen werden.

2. Biodiversitätshospots als Teil einer regionalen Identität

Das Leitprogramm „Identität und Stärke in Teilräumen“ sollte ergänzt werden um die Entwicklung von „Hotspots“ der regionalen Biodiversität als wesentlicher Bestandteil einer neuen Raum-/ Freiraumstruktur und einer regionalen Identität. Ausführungen dazu finden sich im Allgemeinen Teil, Abschnitt A dieser Stellungnahme.

3. Klimaresilienzstrategie für die Biodiversitätshospots als Freirauminnovation

Im Leitprogramm „Klimaresilienz und Klimaschutz“ sollte der Punkt „Innovation im Freiraum“ dazu genutzt werden, zukunftsfähige Strategien und Maßnahmen für den Schutz der Biodiversität zu entwickeln und zu erforschen. Der Schutz der Biodiversität muss sich dem Spannungsfeld zwischen Erhaltung, Entwicklung und Veränderung von Lebensräumen, Arteninventaren bis hin zu Schutzziele stellen. Hierfür geeignete regionale und flächenbezogene Innovationen (z.B. Rückbau von Flächendrainagen für die Biodiversitätshospots) zu entwickeln würde die Modellregion auch in Sachen Naturschutz zum Vorreiter machen.

D Handlungsfeld Infrastruktur und Mobilität

Die umfassende Analyse der Grundlagen für dieses Handlungsfeld wird als zwingende Voraussetzung für Planungen insbesondere im Bereich Verkehr erachtet. Die Verkehrsplanung muss im Zusammenhang mit der räumlichen Siedlungsentwicklung erfolgen und vorrangig vorhandene Kapazitäten nutzen und ggf. ausbauen. Grundsätzliche Kritik an bereits zur Förderung ausgewiesenen, teils gesetzlich fixierten Projekten und weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen sind im Allgemeinen Teil dieser Stellungnahme in Abschnitt A, Nrn. 2 und 3 dargestellt.